

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Elbtalaue

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Gemeindeverfassungsgesetzes 17.12.2011 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue am _____ folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde **Elbtalaue**. ²Zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung ist sie in folgende Gemeindebereiche gegliedert, in denen die jeweiligen Ortsfeuerwehren unterhalten werden:

Gemeindebereich West mit den Ortsfeuerwehren: Gütten, Harlingen, Hitzacker, Karwitz, Metzingen, Mützingen, Schaafhausen, Schutschur, Streetz, Volkfien, Wietetze

Gemeindebereich Ost mit den Ortsfeuerwehren: Breese/Marsch, Damnatz, Dannenberg, Groß Heide, Gusborn, Jameln, Laase, Langendorf, Penkefitz, Quickborn, Siemen, Splietau

~~³Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.~~

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. ²Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ³Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde-, Bereichs- und Ortsbrandmeister“ zu beachten.

(2) ¹Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Bereichsbrandmeisterin oder den Bereichsbrandmeister in ihrem Gemeindebereich. ²**Sie sind stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretende Gemeindebrandmeister nach § 20 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.** ³Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeindegemeinschaftsbeauftragte, Gemeindegemeinschaftswarte, Gemeindegemeinschaftsreferenten und auf Vorschlag der Jugendorganisationen Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwarte sowie Gemeindegemeinschaftsjugendfeuerwehrwarte. ⁴Außerdem hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Funktionen einzurichten.

§ 3 Leitung der Gemeindebereiche

(1) ¹Die Ortsfeuerwehren des Gemeindebereichs werden von der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister geleitet. ²Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren in ihrem **Gemeindebereich und üben die Dienstaufsicht aus.** ³Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde-, Bereichs- und Ortsbrandmeister“ zu beachten. ⁴Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Bereichsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Bereichsbrandmeister in ihrem Gemeindebereich. **Näheres regelt die Dienstanweisung für Bereichsbrandmeister.**

(2) ¹Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister sowie die Stellvertretende Bereichsbrandmeisterin oder der Stellvertretende Bereichsbrandmeister werden für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Über die Ernennung beschließt der Rat der Samtgemeinde nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters auf Vorschlag der dem Gemeindebereich zugeordneten Ortsfeuerwehren **Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und ihre Vertreter mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.** ³Der Vorschlag wird von der Mehrheit der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen abgegeben, deren Ortsfeuerwehren dem Gemeindebereich zugeordnet sind.

(3) ¹Bereichsbrandmeisterin oder Bereichsbrandmeister sowie die Stellvertretende Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister können vom Rat der Samtgemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist. ²Vor der Beschlussfassung hört der Samtgemeinderat die am Verfahren Beteiligten an. ³Eine Bereichsbrandmeisterin oder ein Bereichsbrandmeister darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter einer Freiwilliger Feuerwehr sowie Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister sein.

(4) ¹Bereichsbrandmeisterin oder Bereichsbrandmeister sowie die Stellvertretende Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister müssen aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren des Gemeindebereichs sein. ²Sie müssen persönlich und fachlich geeignet sein und insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen. ~~und an den zur Verleihung des Dienstgrades Hauptbrandmeister oder Hauptbrandmeisterin vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz mit Erfolg teilgenommen haben.~~ ³Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie die im NBrandSchG oder in **§ 12 Abs. 1 dieser Satzung** vorgesehene Altersgrenze erreicht haben. ⁴Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der dem Gemeindebereich zugehörigen Ortsfeuerwehren Bereichsschriftwarte u. Bereichspressereferenten.

§ 4 Leitung der Ortsfeuerwehr

¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. ²Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. ³Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde-, Bereichs- und Ortsbrandmeister“ zu beachten. ⁴Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 5 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr ~~nach deren Anhörung~~ die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und Stellvertretende Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, ~~Gruppe, Staffel und Trupp~~. ²Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. ³Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen **rechtzeitig anzuhören zu unterrichten**. ⁴Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörige ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 6 Gemeindekommando

(1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die durch die Gemeindebereiche erarbeiteten Vorlagen,
- b) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- c) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- d) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),
- e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Schulungen,
- h) Überwachung der **Umsetzung** Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) ¹Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den Bereichsbrandmeisterinnen oder Bereichsbrandmeistern und den Stellvertretenden Bereichsbrandmeisterinnen oder Bereichsbrandmeistern, ~~der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindekinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes.~~
- c) **den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern,**
- d) der Gemeindeschriftwartin oder dem Gemeindeschriftwart, der Gemeindepressereferentin oder dem Gemeindepressereferenten und der oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

~~²Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder der Gemeindekinderfeuerwehrwart sind Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes~~ ³Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit **vom Gemeindebrandmeister in das Gemeindekommando berufen** werden. ⁴Für das **Berufungsverfahren Bestellungsverfahren** gilt Satz 2-3.

(3) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(4) ¹Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Gemeindeschriftwartin oder -wart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Bereichskommando

(1) ¹Das Bereichskommando unterstützt die Bereichsbrandmeisterin oder den Bereichsbrandmeister. ²Dabei obliegen dem Bereichskommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für das Gemeindekommando,
- b) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Ortsfeuerwehren innerhalb der Gemeindebereiche und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- c) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Ortsfeuerwehren sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Schulungen,

- g) Überwachung der **Umsetzung** ~~Durchsetzung~~ der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) ¹Das Bereichskommando besteht aus:

- a) der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
b) den Stellvertretenden Bereichsleiterinnen und der Stellvertretenden Bereichsleiter, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter der dem Gemeindebereich zugehörigen Ortsfeuerwehren kraft Amtes,
c) der Bereichsschriftwartin oder dem Bereichsschriftwart und der Bereichspressereferentin oder dem Bereichspressereferenten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

~~²Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a und b genannten Bereichskommandomitgliedern von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister aus den **Mitgliedern der Einsatzabteilung** der Ortsfeuerwehren für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ³Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit **von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister** in das Bereichskommando **berufen** aufgenommen werden. ⁴Für das Bestellungsverfahren Berufungsverfahren gilt Satz 3.~~

(3) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ~~nimmt kann~~ an allen Sitzungen der Gemeindebereiche mit beratener Stimme teil.

(4) ¹Das Bereichskommando wird von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Bereichskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Bereichskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(5) ¹Das Bereichskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Bereichskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Bereichskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) ¹Über jede Sitzung des Bereichskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Bereichskommandos (Bereichsschriftwartin oder Bereichsschriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister **und der Samtgemeinde** zuzuleiten.

§ 8 Ortskommando

(1) ¹Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. ²Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis g) aufgeführten Aufgaben. ³Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

(2) ¹Das Ortskommando besteht aus:

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder als Leiter,
b) der Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 5) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,

§ 10 Verfahren bei Vorschlägen

(1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur eine Person vorgeschlagen, wird abweichend von Satz 1 durch Zuruf abgestimmt, wenn niemand widerspricht. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält. ⁴Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(2) ¹Über dem den Rat der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Bereichsbrandmeisterinnen, Bereichsbrandmeister, Stellvertretende Bereichsbrandmeisterinnen und Stellvertretende Bereichsbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen, Ortsbrandmeister und Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen und Stellvertretende Ortsbrandmeister) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach dem NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 11 Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) ¹Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) ¹Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. ²Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Gesundheitszeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) ¹Über die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando. ~~nach Zustimmung der Bereichsbrandmeisterin oder des Bereichsbrandmeisters. Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister hat der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und die Samtgemeinde über den Aufnahmeantrag vor der Bekanntgabe der Entscheidung zu unterrichten.~~ ²**Über den Aufnahmeantrag sind der Gemeindebrandmeister und die Samtgemeinde zu unterrichten.** ³**Näheres regelt die Dienstanweisung.**

(4) ¹Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung der einer Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren zu beachten

(5) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“ ³Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ⁴In Einzelfällen kann das Bereichskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) ¹**Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung einer Ortswehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft). Näheres regelt die Dienstanweisung.**

§ 12 Mitglieder der Altersabteilung

(1) ¹Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im NBrandSchG vorgesehene Lebensjahr vollendet haben. ²Mitglieder der Einsatzabteilung können auf Antrag oder Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den

aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. ³Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(2) ¹Der Ortsbrandmeister kann Mitglieder der Altersabteilung mit ihrem Einverständnis an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Feuerwehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Mitglieder als herangezogen.

§ 13 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) ¹Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. ²Der Dienst in den Jugendabteilungen kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

(2) ¹Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) ¹Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

(4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

§ 14 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

(1) ¹Kinderfeuerwehren können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. ²Der Dienst in der Kinderfeuerwehr kann in einer Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.

(2) ¹Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) ¹Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 15 Ehrenmitglieder

¹Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Bereichsbrandmeisterin oder des Bereichsbrandmeisters durch die Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

¹Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.

(2) ¹Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. ²**Die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung können am Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen.**

(3) ¹Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

(1) ¹Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.

(2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Bereichsbrandmeisterin oder des Bereichsbrandmeisters.

(3) ¹Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. ²Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Gemeindekommandos.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- e) **bei einer Doppelmitgliedschaft, wenn das Mitglied nicht mehr regelmäßig in der Gemeinde zur Verfügung steht,**
- f) Ausschluss.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus:

- a) mit Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus:

- a) mit Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

